

ANWEISUNGEN FÜR DEN WÄHLER

BRIEFWAHL

EUROPAWAHLEN

1. Der Wähler kann nicht mehr Stimmen abgeben, als Mandate zu vergeben sind. Er kann also nicht mehr als 6 Stimmen abgeben. Er kann jedem Kandidaten eine oder zwei Stimmen zum Total von 6 Stimmen zuteilen.

Der Wähler stimmt

- Entweder, indem er den Kreis in dem am Kopf einer Liste angebrachten Feld ausfüllt oder indem er dort ein Kreuz (+ oder x) einzeichnet, wodurch er jedem Kandidaten dieser Liste eine Stimme zuteilt;
 - oder, indem er ein Kreuz (+ oder x) in eines oder in die beiden hinter dem Namen eines oder mehrerer Kandidaten angebrachten Felder einzeichnet und dies bis zum Total der 6 Stimmen über die er verfügt;
 - oder, indem er gleichzeitig gemäß den vorerwähnten Verfahren vorgeht, falls die Liste, deren Kreis er in dem am Kopf angebrachten Feld schwärzt, weniger Kandidaten zählt als Abgeordnete im Bezirk zu wählen sind, oder indem er ein Kreuz (+ oder x) im Kreis über einer solchen Liste einträgt, und die verbleibenden Stimmen an einen oder mehrere Kandidaten zuteilt:
 - Wenn der Wähler seine verbleibenden Stimmen einem oder mehreren Kandidaten zuteilt die sich auf der Liste befinden welcher er seine gesamte Zustimmung gegeben hat, kann er jedem Kandidaten nur eine Stimme bis zur Ausschöpfung aller verbleibenden Stimmen zuteilen;
 - Wenn der Wähler seine verbleibenden Stimmen einem oder mehreren Kandidaten zuteilt die sich sowohl auf der Liste befinden welcher er seine Zustimmung gegeben hat als auch auf anderen Listen, oder wenn er den Rest seiner Stimmen ausschließlich einem oder mehreren Kandidaten zuteilt die sich auf anderen Listen befinden, dann kann er jedem Kandidaten welcher sich auf den anderen Listen befinden, eine oder mehrere Stimmen zuteilen bis zur Ausschöpfung seiner verbleibenden Stimmen;
 - Der Wähler kann auch den Rest seiner Stimmen dazu gebrauchen den am Kopf einer oder mehreren Listen angebrachten weißen Kreis zu schwärzen oder ein Kreuz (+ oder x) in diesem weißen Kreis einzutragen, unter der Bedingung, dass die Zahl seiner verbleibenden Stimmen gleich oder grösser ist als die Zahl der Kandidaten welche sich auf dieser oder diesen Listen befinden.
2. Der Wähler nimmt die Eintragungen auf seinem Stimmzettel mit einem Bleistift, einer Feder, einem Kugelschreiber oder mit einem ähnlichen Gegenstand vor.
 3. Er steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag, den er in den Übermittlungsumschlag steckt. Der Wahlumschlag darf nicht mehr als einen Stimmzettel enthalten.
 4. Ungültig ist:
 - a) Jeder anderer Zettel als derjenige, der dem Wähler vom Schöfferrat zugestellt wurde.
 - b) Dieser Zettel selbst:
 - wenn der Wähler mehr Stimmen abgegeben hat, als Abgeordnete zu wählen sind;
 - wenn der Wähler gar keine Stimme abgegeben hat;
 - wenn eine Ausstreichung, ein Zeichen oder ein Merkmal, welche gemäß den Bestimmungen von Punkt 1 der Anweisungen nicht zulässig sind, den Urheber kenntlich machen können;
 - wenn der Stimmzettel inwendig ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthält;
 - wenn der Stimmzettel sich in einem anderen Umschlag befindet als dem Wahlumschlag, der dem Wähler zugestellt wurde, oder wenn dieser Wahlumschlag ein Zeichen enthält, das den Urheber kenntlich machen kann.
 5. Wer wählt, ohne das Recht dazu zu besitzen, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu fünfzehn Tagen und einer Geldbuße von 251 bis 2.000 Euro bestraft. Wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 251 bis 10.000 Euro bestraft, wer unter dem Namen eines anderen Wählers wählt.

INSTRUCTIONS FOR VOTERS

POSTAL VOTING

EUROPEAN ELECTIONS

1. Voters may not cast more votes than there are mandates to be filled. They may therefore not cast more than 6 votes. They may allocate one or two votes to each candidate, up to a maximum of 6 votes.

Voters can cast their vote

- either by filling the circle of the box at the top of a list, or by placing a cross (+ or x) in the circle, thereby allocating one vote to each of the candidates on the list;
 - or by placing a cross (+ or x) in one or both of the boxes following the name of one or more candidates, up to the total of the 6 votes available;
 - or by proceeding in both ways if they fill the circle of the box at the top of a list that contains fewer candidates than there are MPs to be elected in the constituency or they place a cross (+ or x) in the circle at the top of such a list, and they allocate the remainder of their votes to one or more candidates:
 - if the voter allocates the remainder of their votes to one or more candidates on the list they have voted for, they may only allocate one additional vote to each candidate with the rest of their remaining votes;
 - if the voter allocates the remainder of their votes to one or more candidates on the list they have voted for and to candidates on other lists, or if they allocate the remainder of their votes exclusively to one or more candidates on other lists, they may allocate one or two votes to each of the candidates on the other lists with the rest of their remaining votes;
 - voters may also use their remaining votes to fill the circle, or to place a cross (+ or x), at the top of one or more other lists, provided that the number of their remaining votes is equal to or greater than the number of candidates appearing on this or these list(s).
2. Voters must express their vote using a pencil, pen, ballpoint pen or similar instrument.
 3. They place the completed ballot paper in the electoral envelope which they then place in the mailing envelope. The electoral envelope must not contain more than one ballot paper.
 4. Are considered null and void:
 - a) any ballot paper other than the one sent to the voter by board of the mayor and aldermen;
 - b) that same ballot, if:
 - the voter has cast more votes than there are MPs to be elected;
 - the voter has not voted for anyone;
 - the ballot has been marked with an erasure, a sign or a mark not authorised by the provisions of point 1 of the instructions and that can make the voter recognisable;
 - it contains any other piece of paper or object inside.
 - it is put in an envelope other than the electoral envelope sent to the voter, or if this electoral envelope contains a sign that can make the voter recognisable.
 5. Anyone who votes without being entitled to do so is liable to imprisonment for between eight and fifteen days and a fine of between EUR 251 and EUR 2,000. Anyone voting under the name of another voter will be liable to imprisonment of between one month and one year and a fine of between EUR 251 and EUR 10,000.